

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 11.05.10 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Kronshagen erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die außerschulische Benutzung der Schulsporthallen, der Gymnastikräume, des Lehrschwimmbeckens und der Sportplätze ist von den Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Benutzerinnen und Benutzern zur Abgeltung anteiliger Betriebskosten ein Entgelt zu entrichten.

§ 2 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

§ 3 Höhe der Entgelte

Für jede angefangene Benutzungsstunde beträgt das Entgelt:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Turnhalle der Brüder-Grimm-Schule | 7,50 € |
| b) für die Turnhalle der Eichendorff-Schule | 20,00 € |
| c) für den Gymnastikraum der Eichendorff-Schule | 7,50 € |
| d) für die Aulahalle der Eichendorff-Schule
(neuer Gymnastikraum) | 9,00 € |
| e) für das Lehrschwimmbecken | 35,50 € |
| f) für die Schulsporthalle der Realschule | |
| aa) für die gesamte Halle | 69,00 € |
| bb) bei teilweiser Nutzung für jedes Drittel der Halle | 23,00 € |
| g) für die Schulsporthalle des Gymnasiums | |
| aa) für die gesamte Halle | 55,50 € |
| bb) bei teilweiser Nutzung für jedes Drittel der Halle | 18,50 € |
| h) Sportplatz an der Eichendorff-Schule | 11,50 € |
| i) Sportplatz III (mit Unterstand) | 50,50 € |
| j) Sportplatz IV am Suchsdorfer Weg | 34,00 € |
| k) Kunstrasenplatz V | 33,50 € |

Die Überlassung der Sportstätten erfolgt in dem für den Schulsport erforderlichen Zustand. Sollte eine Veränderung insb. bei Großveranstaltungen durch das Personal der Gemeinde notwendig werden, so werden die hierdurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

Bei regelmäßiger Benutzung kann die Zahlung einer Monatspauschale vereinbart werden.

§ 4 Zahlung der Entgelte

Das Entgelt ist an die Gemeinde Kronshagen zu zahlen. Bei regelmäßig stattfindender Benutzung wird es nachträglich in Rechnung gestellt; dieses erfolgt entweder monatlich, vierteljährlich oder ganzjährlich. Für Einzelveranstaltungen ist es im voraus zu entrichten.

§ 5 Erlass von Forderungen

Im Einzelfall kann das Entgelt ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kronshagen.

Für bestimmte Gruppen von gleich gelagerten Fällen kann die Gemeindevertretung für die entsprechende Anwendung des Satzes 1 Richtlinien aufstellen.

§ 6 Ausfall von Benutzungen

Kann eine Benutzung aus einem vom Schuldner des Entgeltes zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden, so schuldet dieser der Gemeinde das volle Entgelt. Hat die Gemeinde den Ausfall einer Benutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben. Wenn weder der Schuldner des Entgeltes noch die Gemeinde den Ausfall einer Benutzung zu vertreten hat, ist der Schuldner des Entgeltes verpflichtet, 50 % des festgelegten Entgeltes zu leisten, sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner des Entgeltes den Ausfall der Benutzung einen Monat vor dem Benutzungstag angezeigt hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Mit Wirkung von diesem Tage tritt die Entgeltsordnung vom 22.12.1993 außer Kraft.

Kronshagen, den 12.05.2010

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister


Meister

